

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im Zusammenhang mit Krankenhäusern, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ergeht abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 1. Dezember 2020 für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1. In Einrichtungen nach § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen) sind aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 3b Corona-Einrichtungsschutzverordnung Besuche im Sinne von § 1 Abs. 3a Satz 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-Co-2 vorliegt.
Die Regelung des § 1 Abs. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bleibt hiervon unberührt, ebenso die Regelung des § 1 Abs. 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung.
2. In Einrichtungen nach § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) sind aufgrund der Regelung § 1b Abs. 5 Corona-Einrichtungsschutzverordnung Besuche im Sinne von § 1b Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-Co-2 vorliegt.
Die Regelung des § 1b Abs. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bleibt hiervon unberührt.
3. In Einrichtungen im Sinne von §§ 1, 1b der Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben Mitarbeiter und Besucher mindestens eine FFP 2 Maske ohne Ventil zu tragen. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 1a Corona-Einrichtungsschutzverordnung unberührt.
4. Mitarbeiter in den Einrichtungen nach §§ 1, 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben bei respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PoC-Antigen-Test oder PCR) ein Betretungsverbot für die jeweilige Einrichtung. Wird eine Testung in der Einrichtung vorgenommen, darf sie hierfür betreten werden.

5. Bei der Pflege von Infizierten in den Einrichtungen ist Vollschutz (zusätzlich zur FFP2-Maske Kittel, Brille oder Visier, Handschuhe) zu tragen. In der ordnungsgemäßen Anwendung muss das Personal geschult werden.
6. Patienten sollen während der Körperpflege durch Personal nach Möglichkeit zusätzlich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
7. Die Betreiber bzw. Leitungen der Einrichtungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 müssen gewährleisten, dass Mitarbeiter bei ihren Pausen notwendige Abstands- und Hygieneregungen einhalten. Die bekannten Empfehlungen zum regelmäßigen Lüften sind in den Einrichtungen zu beachten.
8. Die Betreiber bzw. Leitungen der in Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Einrichtungen tätigen Personen und Besucher entsprechend dem erstellten Testkonzept gemäß Coronavirus-Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen. Eine Untersuchung des Personals muss dabei mindestens einmal pro Woche stattfinden, im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens zweimal pro Woche im Abstand von mindestens drei Tagen. Besucher sind vor dem jeweiligen Besuch zu testen. Ein positiver Antigentest muss durch eine unmittelbar danach entnommene PCR-Untersuchung verifiziert oder entkräftet werden.
9. Patienten bzw. Bewohner sind bei Aufnahme und Entlassung aus den Einrichtungen mittels PoC-Antigen-Tests im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 zu untersuchen.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 11. Januar 2021.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisausschuss des Landkreis Limburg-Weilburg, Gesundheitsamt, Schiede 43, 65549 Limburg, der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Es ist sinnvoll, einen Termin zu vereinbaren.

Die Begründung kann ferner auf der Homepage des Landkreises Limburg-Weilburg (www.limburg-weilburg.de) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Limburg-Weilburg, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Limburg, den 8. Dezember 2020



Michael Köberle
(Landrat)